

**Indikatoren zum wirksamen Schutz der
Rechte intergeschlechtlicher Menschen,
insbesondere der Schutz vor IGM**

oii
EUROPE

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung und Erläuterungen..... | 3 |
| Verbot von nicht lebensnotwendigen, uneingewilligten Eingriffen oder Behandlungen..... | 4 |
| Umfassende Definition der verbotenen Behandlungen und Eingriffe | 5 |
| Einbeziehung aller Variationen von Geschlechtsmerkmalen..... | 5 |
| Rechenschaftspflicht für Angehörige der Gesundheitsberufe | 5 |
| Wirksamer Überwachungsmechanismus | 6 |
| Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung..... | 6 |
| Zugänglichkeit von medizinischen Unterlagen | 7 |
| Bereitstellung von bedarfsgerechter Unterstützung..... | 7 |
| Menschenrechtskonformer Zugang zur Gesundheitsversorgung..... | 8 |
| Bereitstellung von Schulungen für Fachkräfte | 9 |
| Verbot von anderen schädlichen Praktiken..... | 9 |
| Klarheit über den Umfang von lebenswichtigen Eingriffen oder Behandlungen..... | 10 |
| Vorherige, freie, ausdrückliche und vollständig informierte Zustimmung..... | 10 |
| Bereitstellung umfassender Informationen..... | 11 |



Organisation Intersex International Europe- OII Europe e. V.

www.oii europe.org

www.intervisibility.eu

campaigns.oii europe.org

CC BY-NC-ND 4.0



**Finanziert von der
Europäischen Union**

Indikatoren zum wirksamen Schutz der Rechte intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere der Schutz vor IGM

Die folgenden Indikatoren wurden von OII Europe auf der Grundlage umfassender Konsultationen und Untersuchungen (siehe unten) ausgearbeitet und vom OII Europe Steering Board verabschiedet, das die Mitgliedsorganisationen von OII Europe in 23 Ländern in ganz Europa vertritt.

Die Indikatoren sollen politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern ein nützliches Instrument an die Hand geben, um Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die Folgendes gewährleisten

- ▶ **rechtlicher Schutz von Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale vor intergeschlechtlicher Genitalverstümmelung**
- ▶ **wirksame Umsetzung dieses Rechtsschutzes**
- ▶ **Klarheit und Funktionalität von Rechtsvorschriften, die intergeschlechtliche Genitalverstümmelung verbieten**
- ▶ **Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung**
- ▶ **das Recht auf Gesundheit**
- ▶ **Durchsetzung einer menschenrechtsbasierten und entpathologisierenden Sichtweise auf Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in der Fachwelt**

Diese Checkliste wurde von OII Europe auf Basis folgender Punkte entwickelt:

1. Die gemeinsamen Forderungen, die von der europäischen Inter* Community in den letzten 10 Jahren formuliert wurden (siehe [Erklärung von Malta](#), [Erklärung von Riga](#), [Erklärung von Wien](#)) und die in andere Veröffentlichungen von OII Europe eingeflossen sind (z.B. das Toolkit Intergeschlechtliche Menschen in Europa schützen: [Ein Toolkit für Gesetzgeber_innen und politische Entscheidungsträger_innen](#)).
2. Die Analyse der bereits in Kraft getretenen IGM-Verbote, basierend auf juristischen Recherchen und Konsultationen mit Inter* Organisationen der jeweiligen Länder, Inter* Aktivist_innen und verbündeten NGOs in den Ländern, die ein Verbot erlassen haben.
3. Eine Konsultation über die wesentlichen Elemente eines IGM-Verbots mit intergeschlechtlichen Personen der europäischen Zivilgesellschaft, die im Rahmen eines Treffens intergeschlechtlicher Aktivist_innen vor der ILGA-Europe Konferenz 2022 stattfand. Die Konsultation fand in einem hybriden Format statt, um eine maximale Beteiligung zu ermöglichen.



Erläuternde Anmerkungen

Intergeschlechtliche Menschen sind Personen, die mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren werden, d. h. mit Geschlechtsmerkmalen (geschlechtliche Anatomie, Fortpflanzungsorgane, Hormonstruktur und/oder -spiegel und/oder Chromosomenmuster), die nicht der typischen Definition eines männlichen oder weiblichen Körpers entsprechen. Intergeschlechtlichkeit kann zu verschiedenen Zeitpunkten im Leben sichtbar werden: durch pränatale Tests, bei der Geburt, in der Kindheit, in der Pubertät oder sogar im Erwachsenenalter.

Intergeschlechtliche Genitalverstümmelung (IGM) IGM ist eine schädliche Praxis, bei der chirurgische und medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen an den Geschlechtsmerkmalen einer intergeschlechtlichen Person, oft in einem sehr frühen Alter ohne die

Liste der Indikatoren:

Die Elemente 1, 2, 3 und 4 sind unerlässlich, um einen umfassenden Schutz von Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale vor intergeschlechtlicher Genitalverstümmelung zu gewährleisten.

1

Verbot von nicht lebensnotwendigen, uneingewilligten Eingriffen oder Behandlungen

Dieser Indikator ist unter den folgenden Umständen erfüllt:

- ▶ Wenn eine Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale rechtlich in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, sind Eingriffe oder Behandlungen, die die Geschlechtsmerkmale dieser Person betreffen, verboten, es sei denn, die Person hat ihre vorherige, freie, ausdrückliche und vollständig informierte Einwilligung erteilt (wie in Indikator 13 dargelegt).
- ▶ Ist eine Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale rechtlich nicht einwilligungsfähig, sind alle Eingriffe oder Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen dieser Person verboten, es sei denn, der Eingriff oder die Behandlung ist lebensnotwendig (wie in Indikator 12 dargelegt); mit folgender Ausnahme:
- ▶ Wünscht ein mündiger Minderjähriger oder ein nicht einwilligungsfähiger Erwachsener* mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale einen nicht lebensnotwendigen Eingriff oder eine nicht lebensnotwendige Behandlung, so kann der Eingriff oder die Behandlung durchgeführt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- › Die Person hat ihren ausdrücklichen Wunsch nach einem solchen Eingriff oder einer solchen Behandlung geäußert;
- › Die Einwilligungsfähigkeit der Person wurde von einem unabhängigen Dritten mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation positiv beurteilt, der nicht mit dem Arzt, dem multidisziplinären medizinischen Team oder der Gesundheitseinrichtung verbunden ist, die die medizinische Versorgung im Zusammenhang mit der Veränderung der Geschlechtsmerkmale der Person erbringt und/oder den potenziellen Eingriff oder die Behandlung durchführt;
- › Die Person hat ihre vorherige, freie, ausdrückliche und vollständig informierte Zustimmung erteilt;
- › Ein System zur Überwachung der Einhaltung der oben genannten Schritte wurde eingerichtet; die Schritte wurden dokumentiert; und die Dokumentation ist für die intergeschlechtliche Person leicht zugänglich.

i

Erläuternde Anmerkungen (Forts.):

freie, persönliche, vorherige und vollständig informierte Zustimmung der Person, durchgeführt werden.

IGM wurde unter anderem vom UN-Hochkommissar für Menschenrechte, den UN-Vertragsorganen, dem Kommissar für Menschenrechte des Europarats, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament als schädliche Praxis bezeichnet. Bis heute (11.5.2023) haben bereits 6 Mitgliedstaaten des Europarates Gesetze zum Verbot von IGM verabschiedet.

* Dies ist nicht uneingeschränkt auf den deutschen Kontext übertragbar. (Anm. d. Übers.)

Umfassende Definition der verbotenen Behandlungen und Eingriffe

2

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn das Gesetz alle Arten von nicht lebensnotwendigen, uneingewilligten medizinischen und/oder chirurgischen Eingriffen an den Geschlechtsmerkmalen der Person und/oder Hormonbehandlungen an den Geschlechtsmerkmalen der Person, einschließlich medizinischer Eingriffe oder Behandlungen vor der Geburt des Kindes, erfasst. Zu den Geschlechtsmerkmalen gehören die geschlechtliche Anatomie, der Hormonspiegel, die Fortpflanzungsorgane und/oder die Struktur der Chromosomen einer Person.

Einbeziehung aller Variationen von Geschlechtsmerkmalen

3

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn keine Variation vom Verbot gemäß den Indikatoren 1 und 2 ausgenommen ist, z. B. durch Ausschluss bestimmter Diagnosen, die mit Variationen der Geschlechtsmerkmale zusammenhängen.

„Variation der Geschlechtsmerkmale“ bezieht sich auf jede angeborene Variation der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale einer Person, die in Aussehen oder Funktion nicht den gesellschaftlichen Normen für weibliche oder männliche Geschlechtsmerkmale entspricht, einschließlich der geschlechtlichen Anatomie, der Fortpflanzungsorgane, der Hormonstruktur und/oder des Hormonspiegels und/oder der Chromosomenstruktur.

Rechenschaftspflicht für Angehörige der Gesundheitsberufe

4

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn es Sanktionen für Fachkräfte aus Gesundheitsberufen gibt, die nicht lebensnotwendige, uneingewilligte medizinische Behandlungen oder Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen von Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale vornehmen, dies versuchen oder dabei beteiligt sind.

Gesetzliche Sanktionen sollten auch für das Verhalten von Fachkräften aus Gesundheitsberufen vorgesehen werden, die die Eltern, Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter_innen eines intergeschlechtlichen Minderjährigen an Fachkräfte aus Gesundheitsberufen im Ausland verweisen, damit diese einen verbotenen Eingriff oder eine verbotene Behandlung durchführen (wie in den Indikatoren 1 bis 3 dargelegt).

Element 5 ist für die wirksame Umsetzung eines gesetzlichen Verbots der intergeschlechtlichen Genitalverstümmelung von wesentlicher Bedeutung.

5

Wirksamer Überwachungsmechanismus

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn ein unabhängiger und wirksamer Überwachungsmechanismus eingerichtet wird, um die Umsetzung des Verbots von nicht lebensnotwendigen, uneingewilligten Eingriffen an Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale zu bewerten. Dies beinhaltet:

- ▶ die Einrichtung einer Monitoringstelle, die mit der Vorlage eines Evaluationsberichts beauftragt wird. Der Bericht sollte folgendes enthalten:
 - › Eine Bewertung der Umsetzung des Gesetzes und gegebenenfalls Vorschläge zur Schließung von Lücken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Änderung von Bestimmungen;
 - › Eine Überwachung der Anzahl und Art der in dem Land durchgeführten Eingriffe;
 - › Eine Überwachung des Genehmigungsverfahrens (wie in Indikator 1 dargestellt);
 - › Konsultationen mit Organisationen, die die Community von Intergeschlechtlichen im jeweiligen Land vertreten, als Teil des Evaluationsprozesses.

Die Elemente 6, 7 und 8 sind wichtig, um den Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung (6 und 7) und das Recht auf Gesundheit (7 und 8) zu gewährleisten.

6

Zugang zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn das Gesetz sicherstellt, dass der Zugang zu wirksamen Beschwerdeverfahren und Rechtsbehelfen, einschließlich Wiedergutmachung für vergangenes Leid, gewährleistet ist. Dies schließt ein:

- ▶ Die Bereitstellung von psychologischer und sonstiger Unterstützung, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Person zugeschnitten ist, einschließlich medizinischer Behandlung, die als Folge eines verbotenen Eingriffs oder einer verbotenen Behandlung erforderlich ist.
- ▶ Die Verlängerung der Verjährungsfristen, um sicherzustellen, dass die Person in der Lage ist, Rechtsmittel einzulegen, und um Ermittlungen, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu ermöglichen - die Verlängerung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass intergeschlechtliche Personen,

die Verletzungen ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer Selbstbestimmung ausgesetzt sind, unter Umständen sehr viel Zeit benötigen, um sich von ihrem Trauma zu erholen. Die Verjährungsfrist für Verletzungen, die sich ereignet haben, als die Person noch minderjährig war, sollte erst an dem Tag beginnen, an dem die Person die Volljährigkeit erreicht.

- ▶ Eine öffentliche Entschuldigung, die das Leid und Unrecht, das intergeschlechtlichen Menschen in der Vergangenheit zugefügt wurde, angemessen anerkennt.
- ▶ Die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für vergangenes Leid.
- ▶ Wirksame Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der Verfahren und Rechtsbehelfe, die eingerichtet wurden, um für Schäden aufzukommen, die in der Vergangenheit durch nicht lebensnotwendige, uneingewilligte medizinische Behandlungen oder Eingriffe verursacht wurden.

Zugänglichkeit von medizinischen Unterlagen

7

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn alle relevanten medizinischen Informationen für die Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale bzw. für ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten über die medizinischen Unterlagen der Person leicht zugänglich sind. Zu diesem Zweck:

- ▶ Die vollständigen Informationen, einschließlich der Informationen über die Diagnosen im Zusammenhang mit der Variation der Geschlechtsmerkmale der Person, der Entscheidungsprozess in Bezug auf den Eingriff oder die Behandlung und der Eingriff oder die Behandlung selbst, sollten zwingend in der Patientenakte der Person aufgezeichnet werden.
- ▶ Die Aufbewahrungsfrist für den Zugang zu medizinischen Unterlagen sollte so gestaltet sein, dass eine Person, die möglicherweise als Minderjähriger einer Behandlung oder einem Eingriff unterzogen wurde, auch als Erwachsener Zugang zu ihren Akten hat. Dies ermöglicht eine umfassende Gesundheitsfürsorge während des gesamten Lebens und die Möglichkeit, gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen.
- ▶ Um Letzteres zu gewährleisten, sollte die Aufbewahrungsfrist zumindest so verlängert werden, dass sie mit den Verjährungsfristen übereinstimmt.

Bereitstellung von bedarfsgerechter Unterstützung

8

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung haben, die sich an den körperlichen Bedürfnissen der Person orientiert, sowie auf eine individuell zugeschnittene psychologische oder psychosoziale Beratung durch geschulte Fachkräfte und auf Unterstützung und Beratung durch Peers.

Diese Unterstützung sollte der Person und ihren Eltern oder Vormündern/Familien ab dem Zeitpunkt, an dem die Variation festgestellt wird, einschließlich vor der Geburt, und, falls erforderlich, während des gesamten Lebens der Person zur Verfügung stehen.

Die Elemente 9, 10 und 11 sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass eine menschenrechtsbasierte und entpathologisierende Sichtweise auf Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in den Fachkreisen und in der breiten Öffentlichkeit verbreitet wird und dass die „Ausgrenzung (Othering)“ von Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale beendet wird.

9

Menschenrechtskonformer Zugang zur Gesundheitsversorgung

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn ein menschenrechtskonformer und menschenrechtsbejahender Rahmen für Gesundheitsdienste geschaffen wird, der das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung wahrt. Dies beinhaltet:

- ▶ Obligatorische Schulungen für Fachkräfte aus Gesundheitsberufen - wie Ärzt_innen, Hebammen, Psycholog_innen und andere im Gesundheitssektor tätige Personen.
- ▶ Einsetzung einer unabhängigen Arbeitsgruppe zur Überprüfung und Überarbeitung der einschlägigen medizinischen Protokolle und Leitlinien des jeweiligen Landes aus einer entpathologisierenden, patientenzentrierten Perspektive.
- ▶ Die Arbeitsgruppe sollte sich zu gleichen Teilen aus Menschenrechtsexpert_innen, intergeschlechtlichen Peer-Expert_innen, psychosozialen Fachkräften und medizinischen Expert_innen zusammensetzen.
- ▶ Sie sollte ihre Arbeit innerhalb eines im Gesetz festgelegten Zeitraums durchführen.



Bereitstellung von Schulungen für Fachkräfte

10

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn das Gesetz Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsschulungen, für Fachkräfte vorsieht, die unter anderem in den Bereichen Bildung, Recht, einschließlich Gesundheitsrecht, und Strafverfolgung tätig sind.

Diese Maßnahmen sollten die Einbeziehung umfassender, positiver, genauer und menschenrechtsbasierter Informationen über die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale gewährleisten.

Verbot von anderen schädlichen Praktiken

11

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn zusätzlich zu den Rechten, die allen Patient_innen gewährt werden, Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale ein besonderer Schutz vor anderen schädlichen Praktiken gewährt wird, insbesondere durch das Verbot von Körperuntersuchungen und körperlicher Entblößung, die keinen therapeutischen Zweck haben.

12

Klarheit über den Umfang von lebenswichtigen Eingriffen oder Behandlungen

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn Eingriffe und Behandlungen an Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale nur dann als lebensnotwendig angesehen werden, wenn sie durchgeführt werden, um eine Bedrohung des Lebens oder eine schwere Schädigung der körperlichen Gesundheit der Person abzuwenden. Eingriffe und Behandlungen, die aus sozialen, kulturellen oder ästhetischen Gründen vorgenommen werden, sind nicht als lebensnotwendig anzusehen.

13

Vorherige, freie, ausdrückliche und vollständig informierte Zustimmung

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn eine freie, ausdrückliche und vollständig informierte Zustimmung als Voraussetzung für einen nicht lebensnotwendigen Eingriff oder eine Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale einer Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale erforderlich ist. Dies beinhaltet, dass die Person:

- ▶ umfassende Informationen über die Behandlung oder den Eingriff erhalten hat.
- ▶ angemessene Unterstützung erhält, um die Informationen zu verstehen.
- ▶ eine angemessene Gelegenheit, einschließlich angemessener Zeit, erhalten hat, um eine Entscheidung über die Behandlung oder den Eingriff zu treffen.
- ▶ nicht unangemessenem Druck oder Zwang durch eine andere Person ausgesetzt wurde.

Zusätzlich, wenn es sich um eine minderjährige Person handelt:

- ▶ wird eine unabhängige Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob die minderjährige Person, die den Wunsch äußert, sich dem Eingriff/der Behandlung zu unterziehen, in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben, und ob die minderjährige Person angemessene Unterstützung erhält (wie in Indikator 8 dargelegt).
- ▶ Die freie, ausdrückliche und vollständig informierte Einwilligung kann nicht durch die Genehmigung („Zustimmung“) der Eltern oder Erziehungsberechtigten ersetzt werden..

Bei den Elementen 12, 13 und 14 handelt es sich um wesentliche Rahmendefinitionen, die Klarheit und Funktionalität der Rechtsvorschriften zum Verbot der intergeschlechtlichen Genitalverstümmelung gewährleisten

Bei einer Person mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale sollte davon ausgegangen werden, dass sie fähig ist, in einen Eingriff oder eine Behandlung, die ihre Geschlechtsmerkmale betrifft, einzuwilligen, wenn sie in der Lage ist, die Fakten zu verstehen, die Risiken und Vorteile zu bewerten und die kurz- und langfristigen Folgen der möglichen Optionen abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen.

Bereitstellung umfassender Informationen

14

Dieser Indikator ist erfüllt, wenn Fachkräfte aus Gesundheitsberufen vor der Durchführung von Eingriffen oder Behandlungen bei Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale verpflichtet sind, der Person und gegebenenfalls ihren gesetzlichen Vertreter_innen Folgendes zur Verfügung zu stellen

- ▶ aktuelle, genaue, umfassende und objektive medizinische Informationen in einer für die Person verständlichen Form, die mindestens Folgendes umfasst
 - › Informationen über die Diagnose im Zusammenhang mit der Variation der Geschlechtsmerkmale der Person
 - › die üblichen oder wahrscheinlichen Risiken eines Eingriffs oder einer Behandlung, einschließlich der mittel- und langfristigen Folgen
 - › das Vorhandensein von Alternativen, einschließlich der Möglichkeit, sich keinen Eingriffen oder Behandlungen zu unterziehen;
- ▶ ermutigende und unterstützende Informationen über das Leben mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale;
- ▶ Informationen darüber, wie man Zugang zu Peer-Beratung erhält.



oii
EUROPE
CC BY-NC-ND 4.0



Finanziert von der
Europäischen Union